

Die Beschleunigung und Effektivierung des Jugendstrafverfahrens

Prof. Dr. Heribert Ostendorf

Leiter der Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention
an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

„Es ist wirklich nichts abscheulicher, als wenn Strafgerichte anlaufen, nachdem man schon lange angefangen hat, sich zu bessern.“ (Georg Christof Lichtenberg)

I. Gründe für eine Verfahrensbeschleunigung im Jugendstrafprozess

Leider bessern sich nicht alle, ohne dass die „Strafgerichte anlaufen“. Nicht selten werden bis zur Hauptverhandlung von jugendlichen / heranwachsenden Straftätern weitere Straftaten begangen. Wenn der Staatsanwalt, die Staatsanwältin von diesen Straftaten in der Hauptverhandlung weiß und die Straftaten ausermittelt sind, d. h. aburteilungsfähig sind, so kann in der Hauptverhandlung Nachtragsanklage gem. § 266 StPO erhoben werden. Dies geschieht aber sehr selten, weil die weiteren Taten nicht bekannt bzw. nicht ausermittelt sind und weil sowohl das Gericht mitmachen muss, was den Terminplan über Bord werfen könnte und weil der Angeklagte zustimmen muss. Unabhängig davon geht es doch primär darum, dass überhaupt weitere Straftaten verhindert werden. Das Ziel des Jugendstrafrechts lautet: „Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken.“ (§ 2 Abs. 1 S. 1 JGG)

Allzu lange Reaktionen auf Straftaten junger Menschen durch die Jugendstrafjustiz können sogar eine Strafwiederholung begünstigen. Vernünftige Straftäter würden sich von der Entdeckung der Tat und der polizeilichen Vernehmung, vor allem auch von der kommenden Strafe abschrecken lassen, würden versuchen, mit einer guten Führung bis zur Hauptverhandlung das Gericht milde zu stimmen. Aber nicht alle sind so vernünftig, sehr viele junge Straftäter sind unvernünftig. Sie stecken den Kopf in den Sand, geben sich auf nach dem Motto „jetzt ist doch sowieso alles scheißegal“. Ein allzu langes Zuwarten auf die Hauptverhandlung kann die Gleichgültigkeit gegenüber dem Gesetz verstärken, weitere Normbrüche begünstigen. Und diese führen dann notwendigerweise zu einer härteren Sanktionierung. Bei rechtzeitiger Sanktionierung hätte manche Jugendstrafe vermieden werden können.

Jugendliche Straftäter operieren zudem häufig aus bzw. in der Gruppe. Alle bewegen sich in einem sozialen Umfeld Gleichaltriger. Diese wissen häufig von der Straftat. Wenn zunächst nichts passiert, wirkt sich dies negativ auf die Rechtstreue dieser Jugendlichen und Heranwachsenden aus. Umgekehrt haben umgehende strafjustizielle Reaktionen eine positive Präventionswirkung bei Freunden und Bekannten, in der Clique. Wir dürfen im Jugendstrafrecht keine Generalprävention im Sinne von Abschreckung betreiben, müssen aber die positiven bzw. negativen Begleitfolgen schon beachten. Auch wenn diese negativen Folgen in Form weiterer Straftaten nicht eintreten, verliert eine Sanktionierung, die erst ein halbes Jahr nach der Tat, z. T. noch später einsetzt, an Effizienz. Das Strafrecht, gerade des Jugendstrafrecht wird mit Ablauf der Zeit unwirksam. Das ist ein Grund für die Vollstreckungsverjährung (§ 79 StGB). Wir maßregeln unsere Kinder ja auch nicht ein halbes Jahr später, nachdem sie etwas angestellt haben. Wenn meine Kinder früher – heute sind sie erwachsen und die Taten sind längst verjährt – in der Sylvesternacht Briefkästen mit Böllern in die Luft gejagt haben und ich hätte sie am 30.6. des neuen Jahres deswegen gemäßregelt, sie hätten mir doch zu Recht „den Vogel gezeigt“. Wenn Erziehungsbedürfnisse bestehen, muss ihnen umgehend nachgegangen werden, sonst kommen Erziehungsmaßnahmen zu spät. Junge Menschen befinden sich in einer rasch wandelnden Entwicklungsphase. Wenn Verfahren sich allzu lange hinziehen, können sie mit Vorfällen konfrontiert und belastet werden, die aus einer vergangenen Entwicklungsphase stammen. Was heute richtig ist, kann morgen falsch sein. Hinzu kommt, dass das Zeitempfinden junger Menschen ein anderes ist als das von Erwachsenen. Sie denken mehr in die Zukunft, Vergangenes ist viel schneller vergangen als bei uns Erwachsenen. So wird eine sechsmonatige Wartezeit auf die strafjustizielle Hauptverhandlung von Jugendlichen als wesentlich länger empfunden als von Erwachsenen. Junge Menschen haben ein anderes Zeitempfinden. Das ist neben anderen Gründen auch der Grund, weshalb die Dauer der Jugendstrafe auf maximal 10 Jahre begrenzt ist. Verurteilte junge Menschen empfinden die Dauer von 5 Jahren als eine Ewigkeit.

Dies führt zu einem weiteren Grund, warum wir die Verfahrensdauer möglichst kurz halten sollten. Auch wenn junge Menschen schneller ihre Taten vergessen, ihre Taten verdrängen, so stellt doch das Verfahren, die kommende Hauptverhandlung eine Belastung dar. Sie wissen ja nicht, was sie erwartet, welche Strafen ausgeurteilt werden. Die Ungewissheit kann Angst machen. Das Verfahren bedeutet naturgemäß eine besondere Belastung, wenn U-Haft vollstreckt wird. Deshalb heißt es im § 72 Abs. 5 JGG: „Befindet sich ein Jugendlicher in Untersuchungshaft, so ist das Verfahren mit besonderer Beschleunigung durchzuführen.“ Dies Beschleunigungsgebot gilt bereits im Erwachsenenstrafrecht. So heißt es in Art. 6 EMRK unter

der Überschrift „Recht auf ein faires Verfahren“, dass jede Person ein Recht darauf hat, dass über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Im Jugendstrafrecht gilt das Beschleunigungsgebot nicht nur in Haftsachen in besonderer Weise. Ich zähle das Beschleunigungsgebot in meinem Lehrbuch zu den 5 Prinzipien des Jugendstrafrechts.

Prinzipien des Jugendstrafrechts:

1. Prinzip der Individualisierung
2. Prinzip der Flexibilität
3. Prinzip der Subsidiarität
4. Prinzip der Nichtschlechterstellung
5. Prinzip der Beschleunigung.

So heißt es im § 43 JGG: „Nach Einleitung des Verfahrens sollen „sobald wie möglich“ die Lebens- und Familienverhältnisse, der Werdegang, das bisherige Verhalten des Beschuldigten und alle übrigen Umstände ermittelt werden, die zur Beurteilung seiner seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart dienen können.“ In der Richtlinie Nr. 6 zu § 43 heißt es: „Die Maßnahmen und Strafen des Jugendstrafrechts sind regelmäßig dann am wirksamsten, wenn sie der Tat auf dem Fuße folgen.“ In den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit heißt es: „Die zügige Erledigung der förmlichen Verfahren in Jugendsachen ist von überragender Bedeutung. Kommt es zu Verzögerungen, wird die möglicherweise positive Wirkung des Verfahrens und der Entscheidung selbst infrage gestellt. Je mehr Zeit verstreicht, desto schwieriger, wenn nicht gar unmöglich wird es für den Jugendlichen, das Verfahren und die getroffene Entscheidung geistig und psychologisch noch mit der Tat in Verbindung zu bringen.“

Es gibt einen weiteren Grund für eine Verfahrensbeschleunigung: die Opferinteressen. Opfer von Straftaten haben naturgemäß ein Interesse, dass die Täter festgestellt und verurteilt werden. Sie haben z. T. auch ein materielles Interesse an der Schadenswiedergutmachung. Deshalb hat der Gesetzgeber gerade im Jugendstrafrecht Schadenswiedergutmachung und TOA als eigenständige Sanktionen eingeführt.

Ich fasse für diesen ersten Abschnitt zusammen: Es gibt vier inhaltliche Gründe für die Verfahrensbeschleunigung:

1. Ein allzu langes Zuwarten auf die Hauptverhandlung kann weitere Straftaten des Beschuldigten sowie weitere Straftaten in seinem sozialen Umfeld begünstigen.
2. Ein allzu langes Zuwarten auf die Hauptverhandlung vermindert die Effizienz der späteren Sanktionierung.
3. Ein allzu langes Zuwarten auf die Hauptverhandlung stellt eine unnötige Belastung für junge Menschen dar.
4. Ein allzu langes Zuwarten widerspricht den Opferinteressen.

Deshalb widerspricht ein allzu langes Zuwarten den gesetzlichen Anforderungen an die Jugendstrafjustiz, dies zusätzlich den eigenen Interessen. Eine allzu lange Dauer des Verfahrens führt zu Beweisverlusten, Zeugen von körperlichen Auseinandersetzungen z. B. können sich nach Monaten nur schwer, wenn überhaupt an das tatsächliche Geschehen erinnern. Es verwischt sich.

5. Ein allzu langes Zuwarten erschwert die gerechte Urteilsfindung.

II. Kein „kurzer Prozess“

Es gilt aber gleich an dieser Stelle klarzustellen, dass die Abkürzung des Jugendstrafverfahrens nicht zu einem so genannten kurzen Prozess im negativen Sinne führen darf, um mit dem Angeklagten kurzen Prozess zu machen. Wir brauchen im Jugendstrafrecht auch Zeit, um die geforderte Erforschung der Persönlichkeit gem. § 43 JGG sowie des sozialen Umfelds des Beschuldigten durchführen zu können. Gerade bei Mehrfach- und Intensivtätern ist hier in der Biografie vieles aufzuarbeiten. Da sind nicht nur Gespräche mit dem Beschuldigten, sondern auch mit seinen Eltern, mit Geschwistern, mit Lehrern notwendig. Ein fundierter Bericht der JGH erfordert Zeit, ebenso braucht die Verteidigung Zeit für die Vorbereitung der Hauptverhandlung. Auch die Sanktionierung muss z. T. vorbereitet werden. Ein Heimplatz, eine Drogentherapiestelle müssen gefunden werden, die Kostentragung muss abgeklärt werden. Der Gesetzgeber nimmt in bestimmten Verfahrenssituationen selbst Rücksicht auf einen Aufklärungsbedarf. Nach § 27 JGG setzt das Jugendgericht die Entscheidung über eine Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen, die Entscheidung über eine Jugendstrafe, nicht die Jugendstrafe selbst, zur Bewährung aus, wenn Unsicherheiten über die Notwendigkeit dieser Jugendstrafe nicht ausgeräumt werden können. Bei der so genannten Vorbewährung gem. § 57 Abs.1 S. 1, 2. Alt. JGG kann nach Verhängung einer Jugendstrafe die Entscheidung über eine Bewährung selbst noch zur Bewährung für eine gewisse Zeit, längstens bis zum Strafantritt ausgesetzt werden. Das OLG Hamm hat entschieden, dass in solchen Fällen die Aussetzung der Hauptverhandlung gem. § 228 StPO unzulässig ist (OLG Hamm StV 2002, 404). Im Einzel-

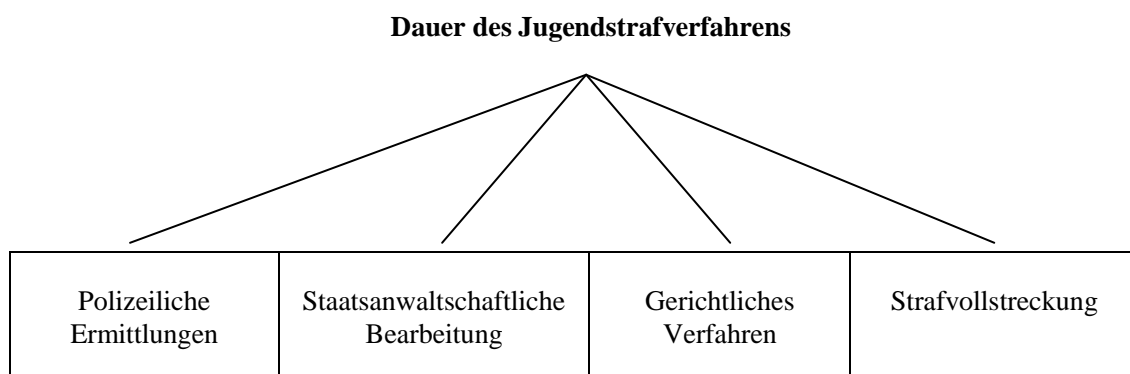
nen, d.h. welche Maßnahmen für diese Vorbewahrung angeordnet werden dürfen, ist allerdings vieles umstritten. Hier werden aber bereits die grundlegenden Entscheidungen getroffen, wird bei § 27 JGG das Schuldurteil, bei § 57 JGG das Strafurteil gesprochen, wird auf die Straftat strafjustiziell in einer Hauptverhandlung reagiert. Ansonsten verzögert sich gerade diese Hauptverhandlung. Die notwendige Vorbereitungszeit kann nicht als Ausrede für Verfahrensverzögerungen akzeptiert werden.

An dieser Stelle ein weiterer vorbeugender Hinweis: Mit zügiger Sanktionierung ist nicht eine harte Sanktionierung gemeint. So ist mit dem Begriff „konsequente Sanktionierung“ häufig der Ruf nach härterer Sanktionierung verknüpft. Viele empirische Untersuchungen hatten zum Ergebnis, dass mehr Härte nicht mehr Effizienz verspricht. Die Rückfallquoten nehmen bei härteren, bei repressiven Sanktionen zu. Nochmals: Mein Plädoyer für eine Abkürzung des Jugendstrafverfahrens ist kein Plädoyer für mehr Härte. Es gilt das Subsidiaritätsprinzip einzuhalten:

- Vorrang der Diversion vor dem förmlichen Verfahren
- Innerhalb der Diversion Vorrang für registerfreie (§ 153 StPO), für folgenlose (§ 45 Abs. 1) sowie für erzieherische Einstellungen (§ 45 Abs. 2)
- Vorrang ambulanter vor stationären Sanktionen
- Innerhalb ambulanter Sanktionen Vorrang helfender vor repressiven Sanktionen
- Innerhalb stationärer Sanktionen Vorrang der Strafaussetzung zur Bewährung vor der unbedingten Jugendstrafe.

III. Die Dauer des Jugendstrafverfahrens

Bislang habe ich – wie auch der Veranstalter – unterstellt, dass die Jugendstrafverfahren zu lange dauern. Wie lange dauern sie tatsächlich? Hierbei müssen wir folgende Verfahrenszeiten unterscheiden und letztlich zusammenrechnen:



Zur Dauer der polizeilichen Ermittlungen wie auch der staatsanwaltschaftlichen Bearbeitung gibt es für das Jugendstrafverfahren keine speziellen Daten. Die Zahlen für das Jugend- und das Erwachsenenverfahren zusammen genommen sind wenig aussagekräftig, da wir davon ausgehen können, dass die Jugendstrafverfahren zügiger bearbeitet und abgeschlossen werden. Die Beweisführung ist auf Grund vermehrter Geständnisse in der Regel einfacher, zumal auch die Delikte einfacher Struktur sind. Dass hier aber bis zur Anklageerhebung in der Regel mehrere Wochen, geschätzt ca. 2 – 3 Monate vergehen, erscheint realistisch. Genauer können wir die Zeit der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer bei den Jugendgerichten auf Grund statistischer Angaben festlegen. Bundesweit dauert es bei den Jugendrichtern vom Tag des Eingangs der Anklage bis zur Erledigung etwas mehr als 3 Monate, bei den Jugendschöffengerichten 3,7 Monate und bei den Jugendkammern 5,5 Monate. In Sachsen dauert es nicht ganz so lang, am kürzesten ist die gerichtliche Verfahrensdauer in Bayern. Zusammen gerechnet dauert es im Durchschnitt von der polizeilichen Ermittlung bis zum Urteil bei Jugendlichen und Heranwachsenden ca. 5 – 6 Monate. Im Hinblick auf die dargestellten negativen Folgen einer allzu langen Verfahrensdauer für die Prävention ist darauf hinzuweisen, dass die Taten z. T. noch länger, deutlich länger zurückliegen. Die Strafanzeige bei der Polizei erfolgt ja nicht immer sofort nach der Tat, z. T. werden Taten erst Wochen später angezeigt oder von der Polizei ermittelt. So dauerten die Jugendstrafverfahren, die zu einer Verurteilung zum Jugendarrest führten, nach einer Aktenuntersuchung, die ich Mitte der 90er Jahre in Schleswig-Holstein durchgeführt habe, von der Tat bis zum – rechtskräftigen – Urteil über 7 Monate, in 4,1 % der Verfahren waren es 18 Monate und länger.

Bis zur Umsetzung der Sanktion, sei es eine Arbeitsauflage, sei es ein sozialer Trainingskurs, sei es ein Arrest oder auch die Jugendstrafe, kommt eine weitere Zeitspanne hinzu. In der von mir durchgeführten Untersuchung dauerte es vom Urteil bis zum Arrestantritt durchschnittlich 3 Monate und 6 Tage. Besonders problematisch ist die lange Dauer des Verfahrens bei Anordnung der Untersuchungshaft. Die Untersuchungshaft dauert nach verschiedenen Einzeluntersuchungen durchschnittlich 2 – 3 Monate, eine Zeit, die für Resozialisierungsbemühungen weitgehend verloren geht, da die U-Haft in der Regel und zu Recht auf die später angeordnete Jugendstrafe angerechnet wird (§ 52a JGG).

IV. Gründe für eine allzu lange Dauer des Jugendstrafverfahrens

Vor der Therapie steht die Diagnose. Was sind die Gründe für eine allzu lange Dauer des Jugendstrafverfahrens?

1. Arbeitsüberlastung

Betroffene Polizeibeamte, Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter nennen als ersten Grund für die allzu lange Verfahrensdauer in der Regel die Arbeitsüberlastung. Dieser Einwand ist schwer zu widerlegen. Hierfür spricht, dass die Verfahren, auch die Verfahren gegen junge Straftäter z. T. komplizierter geworden sind. Die Körperverletzungsdelikte haben polizeistatistisch zugenommen, gerade diese Verfahren sind häufig schwierig aufzuklären. Wer hat angefangen, welche Tatbeiträge können welchen Beteiligten zugerechnet werden, wer hat in Notwehr gehandelt? Insgesamt nimmt zwar die Jugendkriminalität ab, aber durch die deutlich gestiegene polizeiliche Aufklärungsquote werden heute mehr Tatverdächtige ermittelt. Zudem werden die einfachen Verfahren der Diversion zugeführt, die schwierigen Verfahren müssen angeklagt werden. Und hier erfordern die Verfahren gegen so genannte Intensivtätern einen besonderen Arbeitsaufwand. Andererseits haben sich die Diversionszahlen in den letzten Jahren nicht verändert, die Richter- und Staatsanwaltstellen sind im Bundesdurchschnitt nicht abgebaut worden und schwierige Verfahren gegen Wiederholungstäter habe ich selbst schon als Jugendrichter und Jugendschöffenrichter vor Jahrzehnten bearbeitet. Eine Verfahrenskomplizierung durch Strafverteidiger, die unnötige Beweisanträge und unbegründete Befangenheitsanträge stellen, ist im Jugendstrafrecht so gut wie nicht festzustellen. Entscheidend wird das Argument der Arbeitsüberlastung zumindest relativiert, wenn man aus der Praxis weiß – und jetzt rede ich als ehemaliger Generalstaatsanwalt - , dass einige Staatsanwälte und Richter ihr Pensum gut schaffen und andere sich sehr schwer tun. Wie auch in anderen Berufszweigen haben wir es auch hier mit unterschiedlichen persönlichen Qualifikationen und mit unterschiedlichem Arbeitseinsatz zu tun.

Die Verbesserung der Fachlichkeit auf allen Beteiligungsebenen am Jugendstrafverfahren, bei der Polizei mit entsprechenden Jugenddezernenten, bei den Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten entsprechend den Anforderungen des § 37 JGG, bei der JGH mit einem spezialisierten Fachdienst ist natürliche Grundvoraussetzung für eine Verbesserung in der Arbeit und auch für eine Beschleunigung. Mehr Stellen wird es angesichts der Haushaltslagen in den Ländern und Kommunen nicht geben.

Für mich kommen zwei weitere Gründe hinzu.

2. Der Gewöhnungseffekt

Der erste Grund ist in den Köpfen der Verfahrensbeteiligten zu suchen. Wir haben uns an allzu lange Zeiten gewöhnt. Es ist für uns kein Problem, für viele kein Problem, wenn der Termin zur Hauptverhandlung erst in 2 Monaten angesetzt wird, wenn in Urlaubszeiten eben

keine Verhandlungen stattfinden, wenn in solchen Zeiten Schiebef Verfügungen Normalcharakter haben, wenn Nachermittlungen durch die Polizei nicht telefonisch oder per Fax angeordnet, sondern im Wege der Aktenversendung angestellt werden, wenn bei Gutachteraufträgen 3 - 6 Monate von vornherein einkalkuliert werden, ja man Scheu hat, entgegen der Bestimmung des § 73 Abs. 1 S. 2 StPO eine Abgabefrist zu vereinbaren. Der Abschluss des Verfahrens brennt uns nicht unter den Fingernägeln. Der Vorgang wird ja bearbeitet; dass darin Kriminalitätsprobleme stecken, die heute, die morgen, spätestens übermorgen wieder aufbrechen können, wird verdrängt.

3. Mangelnde Zusammenarbeit

Als Weiteres benenne ich die mangelnde Zusammenarbeit unter den Beteiligten. Wir arbeiten nicht zusammen, wir arbeiten auch nicht nebeneinander, wir arbeiten hintereinander. Dies ist z. T. so im Strafprozess angelegt, zunächst die Ermittlungen, dann die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, dann das Gericht. Aber es ist auch ein frühzeitiges Miteinander gefordert. Dies wird insbesondere deutlich bei notwendigen Sofortmaßnahmen, bei Maßnahmen nach dem KJHG – SGB VIII, bei Maßnahmen nach § 71 JGG, bei der Haftentscheidungshilfe gem. § 72a JGG: Krisenintervention durch sofortige Kooperation. Gerade die Untersuchungshaftvermeidung setzt ein kooperatives und zwar rechtzeitig kooperatives Vorgehen voraus. Aber wenn die Haftentscheidungshilfe, sprich das Jugendamt am Wochenende nicht ansprechbar ist, kann dieses Instrument auch nicht greifen.

V. Neue Kooperationsmodelle

Nun werden seit einiger Zeit vermehrte Anstrengungen unternommen, die Zusammenarbeit unter den Beteiligten zu verbessern. Es gibt Zusammenarbeitsrichtlinien für Staatsanwaltschaft und Polizei, es gibt vereinzelt Zusammenarbeitsrichtlinien für Polizei und Jugendämter. Und es gibt neue Modelle für eine bessere Kooperation. Das Neuköllner Modellprojekt wird uns anschließend vorgestellt. Es gibt in Stuttgart das „Haus des Jugendrechts“ und in der Bundesrepublik entsprechende Nachfolgemodelle, in denen Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe in einem Haus kooperieren. Es gibt das Münsteraner Modellprojekt, ein Beschleunigungsverfahren gegen jugendliche Intensivtäter und es gibt das vorrangige Jugendverfahren in Schleswig-Holstein. Bevor ich dies näher darstelle, ein Blick auf die gesetzlichen Möglichkeiten auf die gesetzlichen Möglichkeiten, Verfahren zu beschleunigen. Zum besseren Verständnis stelle ich zunächst das „Normalverfahren“ vor. Das „Normalverfahren“ beginnt mit der polizeilichen Bearbeitung, es folgt die Aktenübersendung an die StA. Diese

prüft die Anklagereife, ordnet erforderlichenfalls Nachermittlungen an. Die StA erhebt sodann die Anklage mit Übersendung der Anklageschrift an das zuständige Gericht. Gleichzeitig wird in der Regel eine Abschrift der Anklageschrift an die JGH bzw. an das Jugendamt geschickt. Das Gericht übersendet die Anklageschrift an den Beschuldigten, der jetzt Angeeschuldigter heißt, mit einer Fristsetzung für Einwände gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens. Nach Eröffnung folgt die Vorbereitung der Hauptverhandlung mit der Ladung zu einem Sitzungstermin, der abhängig ist von dem Terminkalender des Gerichts, der meistens für die nächsten Wochen, wenn nicht für Monate schon gefüllt ist. Dann folgt die Hauptverhandlung, in der die Jugendgerichtshilfe ihren Bericht abgibt. Sodann wird das Urteil gesprochen, Rechtsmittel werden im Jugendstrafverfahren selten eingelegt.

Die abweichenden Verfahrensarten beginnen mit der Diversion, d. h. mit der Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft vor der Hauptverhandlung. Einstellungen sind aber nach § 47 JGG auch noch in der Hauptverhandlung möglich. Hinsichtlich der Diversion unterscheiden wir

- die folgenlose Einstellung gem. § 45 Abs. 1 JGG i.V.m. § 153 StPO (wegen Geringfügigkeit) durch die StA
- Die Einstellung nach Durchführung bzw. Einleitung einer außerjustiziellen erzieherischen Maßnahme gem. § 45 Abs. 2 JGG durch die StA (insbesondere bei einem TOA)
- die Einstellung nach einer richterlichen Ermahnung und eventuell nach Durchführung von richterlich angeordneten Weisungen und Auflagen gem. § 45 Abs. 3 JGG durch die StA.

Das Diversionsverfahren ist die schnellste Erledigungsart, die bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen dementsprechend Vorrang hat.

Bei jugendlichen Beschuldigten gibt es als zweites das vereinfachte Jugendverfahren gem. den §§ 76 bis 78 JGG. Es findet vor dem Jugendrichter auf Antrag der StA statt, wenn keine Jugendstrafe zu erwarten ist und die Beweislage eindeutig ist. Die Staatsanwaltschaft nimmt regelmäßig nicht an der Hauptverhandlung teil. Das vereinfachte Jugendverfahren kann insbesondere auch zur Verfahrensbeschleunigung eingesetzt werden, da kein so genanntes Zwischenverfahren mit der Eröffnung der Hauptverhandlung stattfindet und keine Fristen einzuhalten sind. Die Beteiligung der Jugendgerichtshilfe steht im Ermessen des Jugendrichters. Ich trete allerdings dafür ein, dass die Jugendgerichtshilfe immer über das anhängige Verfahren informiert wird, und zwar so rechtzeitig, dass ihre aktive Mitwirkung am Verfahren möglich ist. Sonst könnten wichtige Informationen für eine angemessene Sanktionierung in die-

sem Verfahren unberücksichtigt bleiben. In der Praxis hat das vereinfachte Jugendverfahren im Hinblick auf die Diversion an Bedeutung verloren.

Bei Heranwachsendenbeschuldigten kommt das vereinfachte Jugendverfahren nicht zur Anwendung, hier kann stattdessen das so genannte beschleunigte Verfahren gem. den §§ 417 ff. StPO durchgeführt werden. Auch hier findet kein Zwischenverfahren statt. Die Ladungsfrist zur Hauptverhandlung beträgt 24 Stunden, das Beweisverfahren ist vereinfacht. Die Staatsanwaltschaft muss aber an der Verhandlung teilnehmen, nach richtiger Auffassung auch die Jugendgerichtshilfe, zumal über die Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht gem. § 105 JGG zu entscheiden ist.

Noch schneller geht es bei Heranwachsenden mit einem schriftlichen Strafbefehl gem. den §§ 407 ff. StPO, von dem insbesondere in Verkehrsstrafsachen Gebrauch gemacht wird. Problematisch – und damit drücke ich mich noch sehr zurückhaltend aus – ist die regelmäßige Nichtbeteiligung der Jugendgerichtshilfe und das Fehlen eines persönlichen Eindrucks vom Beschuldigten beim Richter. Eine Analyse aller Verfahrensakten, bei denen in Schleswig-Holstein im Jahr 2001 gegen Heranwachsende das Strafbefehlsverfahren durchgeführt wurde (n = 135), durch meine Doktorandin Frau Bartels hatte u. a. folgende Ergebnisse:

- bei keinem der Anträge gem. § 407 Abs. 1 S. 1 StPO lag der Staatsanwaltschaft ein JGH-Bericht vor.
- auf richterlicher Ebene fand nur in 3,5 % der Anträge eine inhaltliche Prüfung des § 105 Abs. 1 JGG statt (s. Bartels, Das Strafbefehlsverfahren bei Heranwachsenden in Theorie und Praxis, 2007, S. 139 bzw. S. 155).

Zu ergänzen ist, dass mit dem so genannten Verständigungsverfahren gem. § 257 c StPO auch das Jugendstrafverfahren abgekürzt werden kann. Da die Hauptverhandlung sich im Jugendstrafrecht aber selten über mehrere Tage, geschweige über mehrere Wochen hinzieht, wird diese Verfahrensabkürzung im Jugendstrafrecht selten praktiziert. Auf die rechtsstaatlichen Bedenken bzw. Einwände im Hinblick auf die Abstriche bei der Wahrheitsermittlung mit kalkulierten Geständnissen, um einen Strafabatt zu erhalten, kann ich hier nicht eingehen. Immerhin hat der BGH klargestellt, dass die Entscheidung über § 105 JGG, über die Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht nicht im Wege der Verständigung abgesprochen werden darf (BGH ZZJ 2006, 199).

Diese Verständigung zur Abkürzung der Beweisaufnahme gilt es von der von mir propagierten kooperativen Sanktionierung zu unterscheiden. Kooperative Sanktionierung will den Beschuldigten einbinden in die Sanktionierung, will Unrechtseinsicht und Sanktionsakzeptanz vermitteln, insbesondere bei helfenden / betreuenden Sanktionen wie bei der Betreuungsweisung, dem sozialen Trainingskurs und dem Täter-Opfer-Ausgleich. Bei Weisungen und Auflagen, bei der Strafaussetzung zur Bewährung sowie bei der Strafrestauesetzung hat der Gesetzgeber diese aktive Beteiligung des Beschuldigten ausdrücklich als vorrangig angesprochen (§ 23 Abs. 2, § 29 S. 2, § 88 Abs. 6 S. 1 JGG). Allerdings dürfen die justiziellen Sanktionsbefugnisse und damit die Machtunterworfenheit des Angeklagten nicht „vernebelt“ werden.

Abschließend will ich Ihnen das vorrangige Jugendverfahren, wie es in Schleswig-Holstein praktiziert wird, vorstellen.

Gestartet wurde das vorrangige Jugendverfahren als sog. „Flensburger Modell“ im März 1999 im Amtsgerichtsbezirk Flensburg. Als „rechtliche“ Grundlage dient einzig die Vereinbarung zwischen den am Jugendstrafverfahren beteiligten Institutionen. Ziel des Projektes ist es, die Verfahrensdauer zu verkürzen, damit die „Strafe der Tat auf dem Fuße folgen“ und so ein höherer erzieherischer Effekt erzielt werden kann.

Das Amtsgericht Flensburg, die Staatsanwaltschaft Flensburg, der Fachbereich Jugend, Soziales und Gesundheit der Stadt Flensburg sowie die Polizeiinspektion Flensburg vereinbarten aus diesem Grunde, dass gegen solche jugendliche und heranwachsende Straftäter vorrangig ein Strafverfahren durchgeführt wird, bei denen es auf Grund ihrer persönlichen Entwicklung und der Art und Anzahl der Taten möglich und geboten ist, umgehend zu reagieren. Bei diesen Tätern soll die Hauptverhandlung möglichst kurzfristig, bei einzuhaltenden Verfahrensvorschriften nach Möglichkeit innerhalb von vier Wochen durchgeführt werden. Zu diesem Zweck haben die beteiligten Institutionen sich über die Vorgehensweise geeinigt:

1. Liegt nach Einschätzung der Polizei nach der ersten verantwortlichen Vernehmung der bzw. des Jugendlichen oder Heranwachsenden ein Fall für ein vorrangiges Jugendverfahren vor, so führt sie hierüber umgehend eine Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft herbei.
2. Nach Abschluss der Ermittlungen überbringt die Polizei den Vorgang der Staatsanwaltschaft. Die Akte wird mit einem roten Querstreifen versehen, der allen Beteiligten die Notwendigkeit einer vorrangigen Bearbeitung signalisieren soll.

3. Nach Prüfung der Schlüssigkeit des Strafvorwurfs klärt die Staatsanwaltschaft umgehend mit dem zuständigen Jugendgericht den voraussichtlichen Termin zur Hauptverhandlung.
4. Das Jugendgericht bestimmt einen möglichst kurzfristigen Termin. Einigkeit besteht darüber, dass der Termin unter Ausnutzung aller Beschleunigungsmöglichkeiten, wie z. B. des beschleunigten Verfahrens nach § 417 StPO, zeitnah stattfinden soll. Als Zeitraum zwischen der verantwortlichen Vernehmung bei der Polizei und der Hauptverhandlung sollen insbesondere bei der erforderlichen Beachtung von Verfahrensvorschriften (Einlassungs- und Ladungsfrist von je 1 Woche) möglichst nicht mehr als vier Wochen liegen.
5. Die Staatsanwaltschaft teilt den Hauptverhandlungstermin dem Fachbereich Jugend, Soziales und Gesundheit sowie der Polizei mit.
6. Die Polizei unterrichtet dann die bzw. den Jugendlich(n) oder Heranwachsende(n) umgehend mündlich von dem bevorstehenden Hauptverhandlungstermin und holt – spätestens zu diesem Zeitpunkt – von dieser bzw. diesem die Erklärung ein, welchen Verteidiger sie bzw. er für den Fall, dass das Gericht die Beiordnung eines Verteidigers erwägt, wünsche oder ob sie bzw. er die Entscheidung dem Gericht überlasse.
7. Die Vertreter des JGH im Fachbereich Jugend, Soziales und Gesundheit erstellen umgehend einen Bericht zur Vorlage im Hauptverhandlungstermin.
8. Das Jugendgericht stellt – wenn erforderlich – umgehend die Anklage zu, entscheidet kurzfristig über die Eröffnung des Hauptverfahrens und stellt die Terminladung zu.
9. Alle Beteiligten arbeiten so zügig, dass das Jugendgericht innerhalb der vereinbarten Zeit die einwöchige Erklärungsfrist zur Anklage wie auch die einwöchige Ladungsfrist zur Hauptverhandlung einhalten kann. Informationen werden telefonisch ausgetauscht. Die Aktenweitergabe erfolgt direkt von Hand zu Hand oder über Boten. Die gerichtlichen Zustellungen erfolgen durch Justizwachtmeister möglichst am Tag des Eingangs in der Justizwachtmeisterei.
10. Die Strafvollstreckung nach Rechtskraft des Urteils soll möglichst umgehend erfolgen.

Im Mittelpunkt dieses Modells steht somit vor allem die Verbesserung der Kommunikation zwischen den beteiligten Institutionen. Es geht nicht um die Schaffung neuer Angebote im Umgang mit der Delinquenz von jungen Straftätern, insbesondere von Intensivtätern, sondern um die bessere Nutzung und Abstimmung der vorhandenen Möglichkeiten. Mit geringfügigen

Abweichungen wurde mittlerweile das Verfahren in ganz Schleswig-Holstein umgesetzt. In einem Fall geschah dies gegen die Weigerung eines Behördenleiters bei der Staatsanwaltschaft. Meine Doktorandin Frau Katharina Laue hat in einer jetzt vorliegenden Dissertation dieses Verfahren im Rahmen einer qualitativen Aktenauswertung sowie einer Befragung der beteiligten Institutionen ausgewertet. Die angestrebte Bearbeitungsfrist von 4 Wochen wurde zwar nicht immer eingehalten, die durchschnittliche Verfahrensdauer von 36,7 Tagen im Landgerichtsbezirk Flensburg sowie von 45 Tagen im Landgerichtsbezirk Itzehoe ist aber im Vergleich zu der sonstigen Verfahrensdauer außerordentlich beachtenswert. So konnte die Bearbeitungszeit auf staatsanwaltschaftlicher Ebene auf 1 Tag im Landgerichtsbezirk Flensburg bzw. auf 3 Tage im Landgerichtsbezirk Itzehoe verkürzt werden. Auch die angeordneten Sanktionen wurden zeitnah vollstreckt. Zum Teil rufen die Jugendrichter bei Anordnung eines Jugendarrestes direkt im Anschluss an die Hauptverhandlung bei der Arrestanstalt an, um den ausgerichteten Arrest möglichst bald zu vollstrecken. Hieran erkennt man, dass die Motivation und das Engagement der beteiligten Personen entscheidend sind für eine derartige Abkürzung des Verfahrens. Problematisch bleibt, dass das vorrangige Jugendverfahren bislang nur in besonders ausgesuchten Verfahren angewendet wird, in denen eine schnelle Reaktion auf die Straftaten als erforderlich angesehen wird. Es gilt, diese Verfahrenserledigung auf alle Jugendstrafverfahren zu übertragen. Der Nachweis, dass eine solche Verfahrenserledigung auch bei schwierigen Beschuldigten, auch bei den so genannten Intensivtätern möglich ist, ist erbracht.

Es geht also, es geht ohne gesetzliche Änderungen, es geht, wenn die Beteiligten sich nicht nur verständigen, sondern sich auch verpflichten. Die Selbstverpflichtung aus Überzeugung kann effektiver sein als gesetzliche oder organisatorische Vorgaben von oben, von Behördenleitern bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe. Die Richter sind zudem nur dem Gesetz unterworfen, ihre Mitwirkung ist auf Grund ihrer Unabhängigkeit freiwillig. Da immer neue Richter und Staatsanwälte sowie neue Polizeibeamte und Mitarbeiter der JGH nachwachsen, müssen zudem derartige Modelle immer wieder den Beteiligten vorgestellt und erläutert werden, müssen „die Neuen“ geschult werden und „die Alten“ müssen immer wieder erinnert werden. Förderlich sind hierbei behördeninterne Evaluationen und dies heißt zunächst eine Registrierung der jeweiligen Verfahrenszeiten. Vielfach wird erst mit einer solchen Registrierung den Betroffenen deutlich, wie lange die Verfahren tatsächlich dauern. Die Abkürzung der Verfahrensdauer im Jugendstrafverfahren garantiert zwar keinen Erfolg im Sinne der Verhinderung neuer Straftaten, sie ist aber Grundvoraussetzung. Die Beschleunigung ist darüber hinaus geboten

- um die Belastungen für den Beschuldigten möglichst gering zu halten,
- um den Opferinteressen zu genügen,
- um ein gerechtes Urteil fällen zu können.